

Aktuelles aus der Steuerküche

Viele Köche verderben den Brei! Dieses Sprichwort scheint auch bei diversen Steuerthemen zuzutreffen.



*Von Patrick Burgy
Partner, High Net Worth Individuals
Tax Services, KPMG, Zürich*

Der neue Lohnausweis

Kommt er nun oder kommt er nicht? Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK, Vereinigung der kantonalen Steuerverwalter) kündigte am 24. Februar 2004 die Einführung des neuen Lohnausweises (NLA) für die Periode 2005 an. Aufgrund heftigen Widerstandes aus wirtschaftlichen Kreisen meldete die SSK am 30. September 2004: Der NLA wird zwar 2005 eingeführt, aber freiwillig, obligatorisch ab 2006...

Nachdem die Einführung weiterhin durch die Wirtschaft bekämpft wurde (es war sogar von Boykott die Rede) und mit Unterstützung von Bundesrat Merz im November 2004 eine Aussprache der Wirtschaftsverbände mit der SSK und der Finanzdirektorenkonferenz stattgefunden hatte, gab die SSK am 18. März 2005 den 1. Januar 2006 als Einführungsdatum bekannt.

Umgehend dementierten die Wirtschaftsverbände, das sei so nicht vereinbart worden. Es wurden alle parlamentarischen Hebel in Bewegung gesetzt: 84 Nationalräte unterzeichneten eine Motion, welche eine Verschiebung auf 2007 verlangt, damit die Umsetzung der neuen Vorschriften und vor allem die neuen Softwarelösungen getestet werden können.

Am 27. April 2005 hat nun der Vorstand der SSK nachgegeben und, wie er schreibt, «ein letztes Mal einer Verschiebung zugestimmt». Die neuen Formulare und Vorschriften treten nun «definitiv» für die Periode 2007, also für die Anfang 2008 erstellten Lohnausweise, in Kraft... Über den Inhalt dieser Suppe wird an anderer Stelle zu berichten sein – affaire à suivre... (Nationalrat Hans Rudolf Gysin für seine scharf gewürzte Motion: 1 Kochmütze, 13 Punkte.)

Mitarbeiterbeteiligungen

Letzten November hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen zu Händen des Parlamentes verabschiedet.

Mitarbeiteraktien sollen, unabhängig von einer Sperrfrist, im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert werden; allerdings wird einer Verfügungssperre durch einen Diskont von 6% pro Jahr während längstens 10 Jahren Rechnung getragen.

Börsenkotierte Mitarbeiteroptionen werden ebenfalls im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert, wenn sie frei verfügbar und ausübbar sind.

Alle anderen Mitarbeiteroptionen sollen neu im Zeitpunkt der Ausübung besteuert werden. Das steuerbare Einkommen entspricht dem Wertzuwachs der Aktie zwischen Zuteilung und Ausübung der Option. Einer Sperrfrist

wird auch hier Rechnung getragen durch einen Einschlag der Bemessungsgrundlage von 10% pro Jahr, allerdings begrenzt auf höchstens 50%.

Die angestrebten Neuerungen und Vereinheitlichungen bringen die Schweiz wieder «in line» mit OECD-Empfehlungen und der Praxis in anderen Staaten, was insbesondere bei Entsendungen von Mitarbeitern hilfreich ist, weil dadurch immer häufiger ein Wohnsitzwechsel zwischen Zuteilung und Ausübung erfolgt.

Der Zeitpunkt der Beratung in den Räten und der Inkraftsetzung ist noch unklar, eine rasche Umsetzung wäre aber sicher wünschenswert. (Für die angestrebte Transparenz dem Bundesrat 1 Mütze, 15 Punkte.)

Übertragung von Beteiligungen: indirekte Teilliquidation

Man erinnert sich: Die «Giftküche» des Bundesgerichts am Mont Repos hatte im Juni 2004 eine völlig ungeniessbare Suppe serviert – einen Persilschein für den Fiskus, um steuerfreie Gewinne bei der Veräusserung von Beteiligungen durch Private praktisch zu verunmöglichen. Und der Fiskus liess sich nicht lange bitten (siehe auch PRIVATE, Ausgabe 5/2004, S.11: «Der abtretende Patron»).

Nach einem umgehend veröffentlichten Rundschreiben, in welchem die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die neue höchstrichterliche Praxis als generell verbindlich und sofort anwendbar erklärte, wurde im November 2004 – als Novum – der Entwurf eines Kreisschreibens (mit Beispielen «lediglich» 40 Seiten...) publiziert (u.a. auf der offiziellen Website der ESTV), welcher im Februar 2005, immer noch als Entwurf, leicht angepasst wurde. Allerdings wird pi-

Jefferies

**Jefferies – seit 10 Jahren
am Schweizer Markt etabliert**

Jefferies Asset Management AG

Uraniastrasse 12, CH-8023 Zürich
T +41 (0)44 227 16 60
www.jefferies.ch, info@jefferies.ch

Die Zeit ist reif: Wandelanleihen als eigene Anlagekategorie

Die letzten Jahre haben es deutlich untermauert:
Wer Wandelanleihen in der Asset Allokation
entsprechend beigemischt hatte, schnitt besser ab.

Wir zeigen Ihnen gerne auf, wie Sie Sicherheitsaspekte
und Renditeoptimierung mit einem Wandelanleihen-Portfolio
kombinieren können.

Bestellen Sie unsere Unterlagen:
Telefon +41 (0)44 227 16 60, info@jefferies.ch

kanterweise festgehalten, dass die ESTV unterbreitete Fälle aufgrund dieses Entwurfs beurteilen werde.

Gegen den äusserst problematischen und «unternehmensnachfolgefeindlichen» Entscheid formierte sich sehr bald Widerstand in Wirtschaft, Lehre und Politik (mehrere parlamentarische Vorstösse und Motionen). Der Bundesrat reagierte prompt: Am 13. März 2005 liess das Eidgenössische Finanzdepartement verlauten, dass das Thema indirekte Teilliquidation im Rahmen der Unternehmenssteuerreform gesetzlich geregelt werden soll und dass eine Botschaft für Juni 2005 vorgesehen sei.

Erfreulich ist, dass der Bundesrat die Unternehmensnachfolge steuerfreundlicher ausgestalten und dass er ausdrücklich an der Steuerfreiheit von privaten Kapitalgewinnen festhalten will. Die Finanzkraft und das Verhalten des Käufers sollen im bundesrät-

lichen Konzept keine Rolle mehr spielen und auch eine Sperrfrist solle nicht mehr gelten. Allerdings soll nach wie vor verhindert werden, dass ausschüttungsfähiges, nicht betriebsnotwendiges Vermögen als Veräusserungsgewinn steuerfrei realisiert werden kann. Eine allenfalls zu besteuernde «Ersatzdividende» würde allenfalls in den Genuss der in der Unternehmenssteuerreform vorgesehenen Teilbesteuerung im Sinne einer Milderung der steuerlichen Doppelbelastung kommen...

Es wird Aufgabe des Parlamentes sein, eine adäquate und verständliche Gesetzgebung zu erlassen, welche den eingeschlagenen Kurs angemessen korrigiert. (Fast Food ist bekanntlich nicht sehr bekömmlich, aber den Köchen in der Politik für das schnelle Vorbereiten eines hoffentlich geniessbareren Menüs vorerst vorsichtige 12 Punkte...)

Liegenschaftsbesitz in mehreren Kantonen

Das Bundesgericht hat am 18. April 2005 die Praxis zur interkantonalen Steuerauscheidung präzisiert. Neu müssen auch Nebensteuerdomizile (z.B. Ferienliegenschaften) einen Verlust des Hauptsteuerdomizils (z.B. wenn wegen Unterhaltsarbeiten, die das Einkommen übersteigen, ein Minus entsteht) übernehmen. Bisher führte eine solche Situation zu einem sogenannten Ausscheidungsverlust zu Lasten des Steuerpflichtigen, weil «Verlustübernahmen» nur Richtung Hauptsteuerdomizil zur Anwendung gelangten.

Für diese sinnvolle Lösung, welche dem Leistungsfähigkeitsprinzip korrekt Rechnung trägt und inner-schweizerische «grenzüberschreitende» Steuerprobleme reduziert: 2 Mützen, 18 Punkte! Guten Appetit. ■